

# FAHRERANWEISUNG

für die Beförderung gefährlicher Güter  
auf der Straße in Versandstücken



## Aus dem Inhalt:

### FAHRERBESTÄTIGUNG für den Arbeitgeber

Ich,

Vorname, Familienname

geb. am

wohnhaft, PLZ, Ort, Straße

bin über Sinn und Zweck meiner Fahrerlaubnis informiert und erkläre hiermit, die „Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße in Versandstücken“ sowie die Schriftlichen Weisungen\*)“ nach einer Unterweisung durch meinen Arbeitgeber erhalten zu haben. Die Übergabe ersetzt nicht die vorgeschriebenen jährlichen Unterweisungen.

Damit verpflichte ich mich:

- diese Fahrerlaubnis an Bord meines Fahrzeuges ständig mitzuführen,
- nach dieser Fahrerlaubnis zu handeln und
- in Zweifelsfällen Rücksprache mit meiner Firma zu halten, um die Sicherung der Ladung abzuklären.

Ort/Datum

Unterschrift des Fahrers

\*) Falls nicht zutreffend bitte streichen

(Papier)

zung der

en)

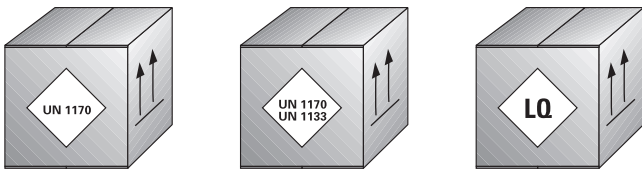
lltag ist das  
26033).

- Volumen oder Netto- oder Bruttogewicht sowie für explosive Stoffe und Gegenstände die Nettoexplosivstoffmasse.
- Absender und Empfänger mit Name und Anschrift.
- Bei Inanspruchnahme einer ADR-Vereinbarung oder Gefahrgut-Ausnahme ist dies in der Regel zu vermerken.
- Wenn Freistellung nach 1.1.3.6 ADR (1000-Punkte-Regelung) in Anspruch genommen wird (siehe 2.5): Die Angabe der errechneten Menge je Beförderungskategorie (in Deutschland reicht die Angabe der Gesamtpunktezahl).
- Hinweis „umweltgefährdend“ bei Versandstücken mit dem „Fisch-und-Baum“-Kennzeichen.

Die vorgenannten Eintragungen im Beförderungspapier sind in einer amtlichen Sprache des Versandlandes abzufassen und, wenn diese Sprache nicht Englisch, Französisch oder Deutsch ist, zusätzlich in einer dieser Sprachen.

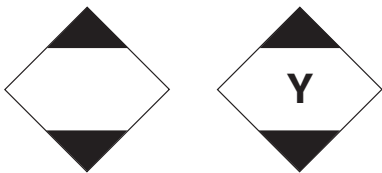
Die Reihenfolge ist teilweise vorgeschrieben: UN-Nummer, offizielle Benennung, Gefahrzettel-Nr. Hauptgefahr (Gefahrzettel-Nr. Nebengefahr, wenn vorhanden), Verpackungsgruppe und Tunnelbeschränkungscode müssen in dieser Reihenfolge erscheinen.

**1.5** Versandstücke können auch folgende Kennzeichnung tragen (Beispiele):



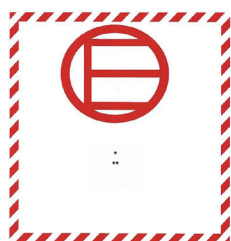
An dieser Kennzeichnung sieht man, dass es sich um Gefahrgüter handelt, die als **Kleinmengen (begrenzte Mengen)** verpackt wurden. LQ steht für „Limited Quantities“, d.h. verschiedene Güter wurden als Kleinmenge verpackt und sind sonst freigestellt. Diese Güter sind ebenfalls verkehrssicher zu verstauen, bei Stoffaustritten ist jedoch Vorsicht geboten. Bei der Mengenberechnung nach Unterabschnitt 1.1.3.6 brauchen die „Limited Quantities“ nicht berücksichtigt zu werden.

Mit dem ADR 2011 wurde für Versandstücke mit begrenzten Mengen ein neues Kennzeichen eingeführt. Dieses gilt dann für alle Packstücke, egal ob nur ein Gefahrgut oder mehrere enthalten ist/sind. Die Variante mit dem „Y“ ist für den Luftverkehr gedacht, im Straßenverkehr hat sie aber die gleiche Bedeutung wie das Kennzeichen ohne „Y“.



Neue Kennzeichen für begrenzte Mengen (10 x 10 cm)

Die bisherige Kennzeichnung darf unter Umständen noch bis 30.06.2015 verwendet werden, so dass in dieser langen Übergangsfrist beide Varianten anzutreffen sind.



Auch bei den so genannten „**Freigestellten Mengen**“ (Excepted Quantities) handelt es sich um sehr kleine Mengen an Gefahrgut, die unter erleichterten Bedingungen transportiert werden dürfen. Sie sind mit einem, mind. 10 x 10 cm großen Kennzeichen versehen:

Anstelle des \* muss der Gefahrzettel angegeben werden.  
Anstelle der \*\* muss der Name des Versenders oder Empfän-

gers angegeben werden, wenn er nicht an anderer Stelle am Packstück angegeben ist.

Vorsicht: Von diesen Packstücken dürfen Sie nur maximal 1000 Stück pro Fahrzeug transportieren.



**1.6** Werden Versandstücke in einer „Umverpackung“ gebündelt, ist eine entsprechende Aufschrift vorgeschrieben sowie außen die Wiederholung der notwendigen Bezeichnung und Kennzeichnung der enthaltenen Versandstücke, wenn diese nicht mehr erkennbar sind.

## 2. Bevor Sie abfahren

**2.1** Überprüfen Sie, ob Ihr kennzeichnungspflichtiges Fahrzeug ordnungsgemäß ausgerüstet ist!

### a) Feuerlöscher

**2 Feuerlöscher** (Brandklasse A, B, C), in Abhängigkeit von der zulässigen Gesamtmasse (zGM) der Beförderungseinheit vorhanden?

- a) zGM > 7,5 t: mind. 12 kg Feuerlöschmittel, davon mind. 1 x 6 kg-Löcher
  - b) 7,5 t ≥ zGM > 3,5 t: mind. 1 x 2 kg + 1 x 6 kg
  - c) zGM ≤ 3,5 t: mind. 2 x 2 kg
- Ausnahme: Bei Klasse 6.2 genügt 1 x 2 kg-Löcher.

Hinweis auf Norm an Feuerlöschern vorhanden? (z.B. EN 3 oder DIN 14406)

Ablauf der nächsten wiederkehrenden Prüfung (Monat und Jahr) oder höchstzulässige Nutzungsdauer bei Feuerlöschern eingetragen?

Plomben der Feuerlöscher in Ordnung?

Feuerlöscher leicht erreichbar und gegen Witterungseinflüsse geschützt?

### b) Gefahrgutausrüstung

2 selbststehende **Warnzeichen**? (Kegel, Dreiecke oder Leuchten, Ausrüstung nach StVZO kann angerechnet werden.)

Mindestens einen passenden **Unterlegkeil** je Fahrzeug?

Je **Fahrzeugmitglied** vorhanden

- **Handlampe?**
- **Warnkleidung (Weste)?**
- **1 Paar Schutzhandschuhe?**
- **Augenschutz, z.B. Schutzbrille?**

**Augenspülflüssigkeit (Haltbarkeitsdatum)?**

**Nicht erforderlich** bei folgenden Gefahrzetteln:



Zusatzrüstung bei folgenden Gefahrzetteln:



**Atemschutz (Fluchtfilter)**, zum Beispiel eine Notfallfluchtmaske mit einem Gas/Staub-Kombinationsfilter des Typs A1B1E1K1-P1 oder A2B2E2K2-P2

Zusatzrüstung bei folgenden Gefahrzetteln beim Transport fester und flüssiger Stoffe:



- Schaufel
- Kanalabdeckung
- Auffangbehälter

**2.2** Überprüfen Sie weiter, ob die jeweils vorgeschriebenen **Begleitpapiere** richtig und vollständig sind.

1. Beförderungspapier einschließlich aller vorgeschriebenen Einträge (siehe 1.4),
2. Schriftliche Weisungen (siehe 2.3),
3. Lichtbildausweis für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung,
4. Bescheinigung über die Schulung des Fahrzeugführers (ADR-Bescheinigung), sofern erforderlich (siehe Nr. 2.4),
5. Zulassungsbescheinigung für Fahrzeuge EX/II, EX/III oder MEMU,
6. Container-/Fahrzeug-Packzertifikat, wenn gefährliche Güter in Großcontainern zu einem Seehafen befördert werden,
7. Fahrwegbestimmung und Bescheinigung im Rahmen von § 35 GGVSEB (Beförderung besonders gefährlicher Güter), ggf. Reservierungsbestätigung der Bahn,
8. Ausnahmezulassung nach § 5 GGVSEB, wenn diese in Anspruch genommen wird,
9. eventuell weitere erforderliche behördliche Genehmigungen für bestimmte Gefahrgüter der Klassen 1, 4.1, 5.2 und 7.

Generell gilt: Ladung und Papiere müssen übereinstimmen.

**2.3** Seit 1.01.2009 gibt es einheitliche „**Schriftliche Weisungen**“ in Form einer 4-seitigen Fahreranweisung. Einheitlich meint, dass die Weisungen nicht mehr stoff- oder klassenbezogen sind. Form und Inhalt sind jedoch verbindlich. Sie müssen nur noch in der(den) Sprache(n) der Mitglieder der Fahrzeugbesatzung mitgeführt werden. Der Beförderer (Fuhrunternehmen) ist verpflichtet, die Schriftlichen Weisungen bereitzustellen.

**Achtung:** Die Schriftlichen Weisungen haben sich 2011 geändert, so dass nur noch die neuen Muster zulässig sind.

Sie sind erhältlich unter [www.heinrich-vogel-shop.de](http://www.heinrich-vogel-shop.de) (Bestell-Nr. 13999) oder unter Tel. 089/20 30 43-16 00.

Die Schriftlichen Weisungen sind leicht auffindbar im Führerhaus aufzubewahren, am besten zusammen mit den anderen Begleitpapieren, so dass im Falle eines Unfalles alle relevanten Dokumente mit einem Griff mitgenommen werden können.

Lesen Sie **vor** Beförderungsbeginn die Schriftlichen Weisungen sorgfältig, damit Sie im Notfall die zu ergreifenden Maßnahmen kennen und anwenden können!



**2.4** Alle Fahrzeugführer, die eine kennzeichnungspflichtige Beförderungseinheit mit gefährlichen Gütern in Versandstücken führen, müssen im Besitz einer „**ADR-Bescheinigung**“ (sog. Gefahrgut-Führerschein) sein.

Bei Beförderungen von Gütern der Klassen 1 und 7 sind außerdem spezielle Aufbaukurse erforderlich.

Besonderheiten gibt es bei den UN-Nummern UN 2915 und UN 3332, wenn maximal 10 Versandstücke transportiert werden und die Summe der Transportkennzahlen den Wert 3 nicht übersteigt. Beim Einhalten dieser Kriterien ist ein Aufbaukurs Klasse 7 nicht erforderlich.

Alle anderen Fahrer, die mit Gefahrzetteln gekennzeichnete Versandstücke transportieren, benötigen eine Schulung nach Nr. 8.2.3 des ADR (z.B. interne Unterweisung).

**2.5 Nicht kennzeichnungspflichtige Transporte:** Wenn die Ladung Ihrer Beförderungseinheit die in der Tabelle zu Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR (siehe Seite 5) angegebenen Mengengrenzen (1000 Punkte) nicht überschreitet,

- ist von den Ausrüstungsgegenständen (siehe 2.1) nur ein mindestens 2-kg-Pulver-Feuerlöschgerät erforderlich.
- brauchen von den Begleitpapieren nicht mitgeführt zu werden: die Schriftlichen Weisungen, die Zulassungsbescheinigung (nur Klasse 1) sowie die Bescheinigung über die Schulung des Fahrzeugführers (siehe 2.2, Nr. 4; beachte: eine interne Schulung des Fahrers ist unabhängig davon erforderlich, siehe Abschnitt 8.2.3 i.V.m. Kapitel 1.3 ADR).

Zur Anwendung der Tabelle auf Seite 5: Wird nur ein einziges Gefahrgut transportiert oder verschiedene Gefahrgüter, die die gleiche „höchstzulässige Gesamtmenge“ haben, so ist diese Gesamtmenge die Obergrenze je Beförderungseinheit.

Für sonstige Mischladungen von Gefahrgütern mit unterschiedlichen Obergrenzen muss die tatsächliche Menge jedes Gefahrgutes mit dem angegebenen Faktor multipliziert und alle so ermittelten Gefahrenpunkte addiert werden. Das Ergebnis darf den Wert 1000 nicht überschreiten (1000-Punkte-Grenze). Ein Beispiel:

Transportiertes Gefahrgut	Menge	Multiplikator	Gefahrenpunkte
UN 1203 (VG II)	100 Liter	3	300
UN 1202 (VG III)	200 Liter	1	200
		Summe	500

Die 1000 Punkte-Grenze ist noch nicht erreicht, d.h. die Freistellungen können genutzt werden.

**Fortsetzung auf Seite 6 unten**